

nr 11.

~~nr 11~~ ~~508~~ ~~3~~
175
WJ

Jahresblätter!

H/B Bd. 4, Nr. 17767
DAL

Vrf: Eysel, Joseph
Verleuten

Was ist ein Bischof?

von Fibul

nebst dem authentischen Abdruck
d e s

P r o m e m o r i a

Er. Excellenz

des hiesigen päpstlichen Herrn

N u n t i u s

an die K. K. geheime

Hof- und Staatskanzley

vom 12ten December 1781

samt der

von des geheimen Hof- und Staatskanzlers

H e r r n F ü r s t e n

von Kaunitz - Nietberg

Hochfürstlichen Gnaden

unterm 19ten dato hierauf ertheilten Antwort
in Betreff verschiedener landesfürstlichen Verfügungen
in geistlichen Sachen.

Aus dem Original selbst übersetzt.

W i e n , 1 7 8 2 .

Städtebuch des Fürstenthums

1784

Verlag des Verlegers

1784

Verlag des Verlegers

1784

Verlag des Verlegers

1784

1784

Verlag des Verlegers

1784

1784

Verlag des Verlegers

1784

Verlag des Verlegers

1784

Verlag des Verlegers

1784

1784





§. 1.

Selbst unser Herr Jesus Christus, der zwar als Sohn Gottes und Welt-erlöser über alles erhoben ist, doch von Kirchenwürden zu reden, ist als Mensch nichts mehr als ein Bischof, sagt ganz recht Wilhelm Bischof zu Paris bey Pereira in der Abb. von der Macht der Bischöfe in der Zueignungsschrift an die Hochwürdigsten Bischöfe des Königreichs Portugall Seite 7. & 8.

§. 2. Christus hat nemlich seine Apostel gesendet, wie ihn sein Vater gesendet hat. Joh. XX. V. 21. Sind nun die Bischöfe Nachfolger der Apostel, so sind auch die Bischöfe so gesendet, und haben folglich die nemliche Kirchenwürde, die Christus als Mensch hat.

§. 3. Der Heiland gab auch bey der Sendung der Apostel denselben alle Gewalt, die ihm gegeben war. Matth. XXVIII. V. 18. Es ist hiemit in der Kirche auch keine größere Gewalt als die bischöfliche.

¶ 2

§. 4.

S. 4. Wenn nun in Rücksicht auf die wesentliche Kirchenregierung keine größere Gewalt als die bischöfliche ist, so folget von selbst, daß auch in dieser Rücksicht kein Bischof eine größere Gewalt als der andere Bischof habe; ob sich gleich auch von selbst versteht, daß, wenn es auf Glaubenssachen, oder die zur Seligkeit nothwendigen Sittenlehren ankommt, einzelne Bischöfe sich dem Schluß einer bischöflichen Versammlung unterwerfen müssen, da eben eine solche bischöfliche Versammlung ihre bischöfliche Gewalt mit vereinigten Kräften gegen jene ausübet, welche nicht Bischöfe, sondern Irrlehrer machen.

S. 5. Wenn die Texte der heiligen Schrift so lauteten. „Mir ist alle Gewalt gegeben im
 „Himmel und auf Erden: gehe also hin Pe-
 „ter etc. Sieh Peter ich bin bey dir alle Tage
 „bis an das Ende der Welt — Peter! ich will
 „über dich die Verheißung meines Vaters sen-
 „den: du aber sollst in der Stadt Jerusalem
 „bleiben, bis du von oben herab mit der
 „Kraft umgeben werdest — Peter! Wie mich
 „mein Vater gesendet hat, so sende ich dich,
 „und sende du gleichwohl wieder andere —
 „Peter!

„Peter! empfangenur du allein den heiligen
 „Geist, denen du die Sünden erlassen wirst,
 „nur denen sind sie erlassen, und nur denen
 „du sie behalten wirst, denen sind sie behal-
 „ten.“ — Wenn sich am Tage des Pfingstfes-
 festes, da alle Apostel einmüthig in einem Orte
 beysammen waren, nur eine zertheilte Zunge
 gezeigt, und auf den heiligen Petrus gesetzt
 hätte, da wäre freylich ein anderer Schluß zu
 machen; Allein bey Matth. XXVIII. V. 18.
 Luk. XIV. V. 42. Joh. XX. V. 21. 22. und in
 den Handl. der Ap. H. II. V. 1. liest man statt
 gehe, lehre, taufe; gehet, lehret, taufet,
 statt ich bleibe bey dir, ich bleibe bey Euch,
 statt über dich will ich die Verheißung meines
 Vaters senden, über Euch, statt du sollst in
 Jerusalem bleiben, ihr sollet, statt ich sende
 dich, ich sende Euch, statt empfangen den heis-
 ligen Geist, empfanget, statt denen du die
 Sünden erlassen wirst, denen ihr die Sün-
 den erlassen werdet; und endlich, daß so
 viele zertheilte Zungen erschienen, als in dem
 selben Orte beysammen waren, und daß sich diese
 Zungen auf einen jeglichen unter ihnen setzten.

§. 6. Wären diese Texte umgekehret, so hätte auch Cyprian lib. de unit. Eccles. statt dieser Worte: es sind gewiß die übrigen Apostel dem Petrus gleich gewesen, und haben mit ihm die nämliche Würde und einerley Macht gehabt, eben so wie die Theologen und Canonisten des mittlern Zeitalters geschrieben: Die übrigen Apostel sind dem Petrus nicht gleich gewesen, und Petrus hat eine höhere Würde, und eine größere Macht überkommen. Nicht minder hätte Hieronymus L. I. adv. Jov. nicht so in Tag hineingeschrieben: alle Apostel empfangen die Schlüssel zum Himmelreich, und die Kirche wird auf sie alle gleichviel gegründet, sondern er hätte geschrieben: der Petrus allein hat die Schlüssel zum Himmelreich empfangen, und die Kirche wird auf den Petrus allein gegründet.

§. 7. Sodenn hätte auch der heilige Augustin serm. CXVIII. de div. c. II. c. 4. de agon. c. 30. eine andere Sprache geführt. Die Schlüssel, hätte er gesagt, hat nur ein Mensch nicht die Kirche empfangen, Petrus ist unter den Jüngern der einzige gewesen, welcher die Schafe des Herrn zu weiden vers
dient

dienet hat — Weide meine Schafe gehet nur den Petrus an. Da er nun sagt, nicht ein Mensch sondern die Kirche hat die Schlüssel empfangen. Petrus ist nicht der einzige gewesen, dem die Schafe anvertrauet worden; dieses geht alle an.

S. 8. Wenn es sich mit dem heiligen Evangelium nur gleich so spaßen ließ, da ließen sich freilich viele Abänderungen treffen, die zum Schutz derjenigen wären, welche über die bischöfliche Gewalt eine größere des Papstes aus der heiligen Schrift haben herausbringen wollen. Und hätte Gott sein Wort nicht der ganzen Kirche, sondern nur solchen Theologen, Kanonisten und Kasuisten, wie das mittlere Zeitalter hervorgebracht hat, anvertrauet, so würden auch diese Abänderungen so gewiß geschehen seyn, als die neuen Meßbücher den alten nicht mehr gleich sehen.

S. 9. In dem VI. H. 2. B. der Handl. der Apostel hätte sich gleich folgendes anbringen lassen: Petrus rief die Menge der Jünger zusammen und sprach: es ist nicht anständig, daß ihr das Wort Gottes unterlasset, und zu Tische dienet, — und die 7. erwähl-

ten Diakonen wurden dem Petrus als Pabst zur Bestätigung vorgestellt. Eben so in dem XV. H. hätten Paulus und Barnabas angeführet werden können, wie ihnen bey dem Zweifel wegen der Beschneidung gleich beygefallen an den Petrus als Pabst zu gehen, wie Petrus gleich ein Concilium angesagt, und falls er verhindert würde, eigene Legaten benennet, wie das ganze Urtheil des Jakobus und der übrigen Apostel nur so viele von ihnen eröffnete Meinungen, nicht aber ein entscheidender Spruch waren, wie dieser Spruch auch mit einer Confirmations-Bulle, mit diesem Ein gange Peter der erste dieses Namens Pabst etc. mit diesem Ausdrücke: Es hat dem heiligen Geiste und mir gefallen, ausgefertigt worden, und wie endlich im XVI. H. 4. B. die Apostel, als sie die Städte durchgiengen, ihnen dasjenige aufzubewahren gaben, was vom Pabste Petrus ausgesprochen und geurtheilet worden.

S. 10. Sodenn hätte man auch den heil. Paulus in dem XX. H. 28. B. so müssen reden lassen: gebet Acht auf euch, und auf die sämmtliche Heerde, bey welcher euch Pabst Petrus

Petrus zu Bischöfen gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren. Hauptsächlich aber hätte es in dem Sendschr. an die Gal. das II. H. so abgeändert werden müssen: So wie Petrus der Pabst das größte Ansehen, die größte Gewalt hat, so ist mir alles, was ich habe, von ihm beygebracht worden. Der Petrus hat mir das Evangelium den Unbeschnittenen zu predigen vertrauet, denn der mit dem Petrus im Apostolischen Amte wirket für die Beschnittenen, wirket nur durch den Petrus mit mir für die Seiden. Und des wegen hätte es auch schon im I. Hauptst. so heißen müssen: Paulus aus Gottes und des heiligen Peters Stuhls Gnaden Apostel.

S. II. Eine über die bischöfliche Macht erhobene Kardinalswürde wäre schon etwas härter in die heilige Schrift hineinzubringen, weil man nämlich von Kardinalen darinn nicht von weiten etwas findet; und eben durch alle Gewalt, die Christus denen Aposteln gegeben hat, eine obere Kardinalsgewalt in Rücksicht auf die wesentliche Kirchenregierung ausgeschlossen ist. Es hat zwar ein und anderer im mittleren Zeitalter erweisen wollen, daß auch

die kleinen Weihen von Christus damals eingesetzt worden, als er die Teufel ausgetrieben, im Tempel gelehret und gelesen, sich die Thür zu den Schafen genennet, und seine Jünger das Licht der Welt geheissen hat; allein den Text: und sie kleideten ihn mit Purpur, haben sie doch nicht gemißbraucht um die göttliche Einsetzung der Kardinalswürde zu probiren, unfehlbar deswegen, weil die göttlichen Einsetzungen unabänderlich sind, und gleich im 20. B. darauf folget, daß sie ihm wieder den Purpur ausgezogen haben. Ohnehin kömmt in dem heiligen Evangelium von Purpur in keinem Orte etwas vor als in dem angeführten, und bey Lukas XVI. Hauptstück 19. B.

§. 12. Noch weniger könnte man aus der heiligen Schrift etwas für die Datarie, das ist, jene römische Hofkanzley zu recht bringen, bey welcher die Ertheilungen der vorbehaltenen Pfründen, die Vorbehaltungen der Pensionen oder Gnadengelder, die Dispensationen in Ehehindernissen, in Irregularitäten, in der Ehrlichmachung der ausser der Ehe gebornen Kinder; im Alter; die Verwilligung Kirchengüter

güter zu veräußern, Kirchen zu vereinigen,
 zu trennen, aufzuheben, die Dispensationen in
 Gelübden, in Juramenten, die Bestättigungen
 der Sentenzen, und andere dergleichen Dinge
 mehr sollten angesucht und gewisse Taxen dafür
 bezahlet werden. Es läßt sich nämlich in dem
 VIII. H. der Handl. der Apost. allwo Simon
 von den Aposteln die Gewalt erkaufen wollte,
 und zur Antwort bekam: Dein Geld verderbe
 samt dir, so viel nicht unterschoben und hinz
 einbringen, daß einige den Petrus sogleich ge
 mahnet haben: „Heiliger Vater, du bist Herr
 „über alle geistliche Würden, hiemit kannst
 „du keine Simonie begehen; willst du aber
 „dennoch für die Gewalt und Würde, die Ei
 „mon begehret, nichts annehmen, so gehe auf
 „diese Art für: Erstens solle dem Simon ein
 „Verweiß gegeben werden, daß er sich zu allen
 „Aposteln und nicht zu dir allein gewendet
 „habe; Zwentens behalte dir bevor ihm die Ab
 „solution zu geben, wenn er dich hierum reus
 „müthig wird gebeten haben; Drittens bestätz
 „tige ihn sodenn als Bischof; Viertens nimm
 „aber die Weihung mit ihm absonderlich vor;
 „Fünftens laß ihn ohngeachtet dessen die bi
 „schöfs

„schöffliche Gewalt noch nicht ausüben, bis er
 „nicht auch das Pallium genommen, und das
 „bey einen förmlichen Eid der Treue, wie ihn
 „Unterthanen und Vasallen abzulegen pflegen,
 „dir gegen alle andere Verbindlichkeiten ges
 „schworen hat. Sechstens, weil bey allen
 „diesen Sachen viele Schreiberen, und hiez
 „mit auch viele Schreiber nothwendig sind, so
 „laß dir von Simon, und künftig von allen
 „Bischöfen das Geld nicht wegen der geistl
 „lichen Würde, sondern zu Unterhaltung
 „der Hofkanzley zahlen; jedoch so, daß sie
 „die Würde nicht bekommen, wenn sie das
 „Geld nicht vorher bezahlt haben. Du
 „selbst kannst dir, heiliger Vater! die ganzen
 „Einkünften des ersten Jahres bey jeder
 „Pfründe vorbehalten, und eben die Gewalt,
 „die du den Bischöfen gibst, schränke so ein,
 „daß dir unendliche Fälle vorbehalten bleiben,
 „in welchen nur bey dir dieses und jenes gegen
 „dem erlangt werden kann, daß die Impes
 „tranten nicht wegen des Erlangten,
 „sondern zur Unterhaltung der Kanzley
 „so viel, als in der ordentlich auszumessenden
 „Taxordnung enthalten seyn wird, haar erz
 „legen.

„legen. Heiliger Vater! erst neulich hat von
 „dir (Händl. der Apost. III. Hft.) einer etwas
 „zu erlangen gehofft, worauf du ihm geants
 „wortet: Gold und Silber habe ich nicht.
 „Du hast ihn freilich gesund gemacht, allein
 „vielleicht hat er sich, da er noch krumm am
 „Wege lag, mehr erbettelt, als er sich nun
 „erarbeiten kann. Und wie wird ihm auf das
 „gehabte ruhige Leben der harte Ackerbau, ans
 „dere Arbeit, oder das Soldatenleben, oder
 „das Studiren, welches ohnehin nicht gut ist,
 „damit die Leute nicht zu gescheid werden, wie
 „wird ihm dieses anschlagen? Hast auch du,
 „heiliger Vater! kein Gold und Silber, so
 „haben es andere Leute, die zu deiner Hof-
 „kanzley kommen müssen. Nimm ihn also in
 „diese Kanzley, wo er einen guten Unters-
 „halt, kann Bullen, Breven, und andere apo-
 „stolische Brief schreiben, und darf sich über
 „diese Arbeit in Wahrheit nicht beklagen.“
 Nicht wahr? dieses laßt sich in die heilige
 Schrift zur Herabsetzung der bischöflichen Ges-
 walt nicht hinein bringen. Freilich nicht, denn
 das Wort des Herrn bleibt in Ewigkeit,
 und auch diese Wahrheit bleibt hiemit in Ewig-
 keit.

keit, daß die bischöfliche Gewalt in der christlichen Kirche und in Ansehung der geistlichen Regierung derselben die größte Gewalt sey.

§. 13. Sogar Thomas, der abwesend war, als Christus den Jüngern erschienen ist, hat die nämliche oberste Gewalt erhalten, die den andern gegeben worden; denn die Absicht Christi ist nicht gewesen den oder jenen, sondern sie alle mit seinem Geiste zu begaben, und die Freygebigkeit des Ertheilers hat sich nicht blos nur auf die Anwesenden eingeschränket, sondern auf die ganze Apostelschaar erstrecket, sagt Cyrillus von Alexandria in Joan. v. 22. & 23.; welches zugleich satfsam überzenget, daß auch die jetzigen Bischöfe, obwohl sie nicht von Christus selbst sichtbar angeblasen worden, dennoch als Nachfolger der Apostel die nämliche oberste Gewalt erhalten haben, weil ansonst auch die Nachfolger des Petrus gar keine Gewalt hätten, da nur Petrus bey Ertheilung des heiligen Geistes gegenwärtig war.

§. 14. Der heilige Pabst Gregorius der Große machte von der Größe der bischöflichen Macht und Würde, und von seiner Abneigung
sich

sich über dieselbe zu erheben in folgendem Briefe
 das schönste Bekenntniß: „Auch berichtet mir
 „Eure Heiligkeit, daß Sie einem gewissen
 „Manne in aufblasenden und vom Hochmüthe
 „erzeugten Ausdrücken nicht mehr zuschreibe.
 „Gleichwohl heißt es in ihren Briefen an mich,
 „wie Sie befohlen haben. Dergleichen
 „Ausdrücke verbitte ich mir fürs künftige.
 „Denn ich weiß ja, wer ich bin, und wer
 „ihr seyd. Eurer Amtswürde nach seyd ihr
 „meine Brüder, den Sitten nach meine
 „Väter. Mithin habe ich, was ich für nützlich
 „fand, nicht befohlen; sondern fleißig
 „angezeiget. Gleichwohl finde ich nicht, daß
 „Eure Heiligkeit, was ich dort erinnerte,
 „vollkommen im Gedächtnisse behalten hätte.
 „Denn ich hatte gesagt, daß man weder mir,
 „noch jemand anderem mit dergleichen Zuschriften
 „begegnet solle; und da steht in dem Briefe
 „an mich selbst, der ich solches verboten hatte,
 „gleich oben an der hoffartsvolle Titel:
 „dem allgemeinen Bischofe. Ich bitte
 „Eure geliebteste Heiligkeit, künftighin ja
 „nichts solches mehr zu thun. Ihr Bischöfe
 „brechet

„brechet ja euch selbst alles das ab, was
 „ihr über die Gebühr einem anderen zu-
 „wendet. Denn ich suche ja nicht durch
 „Worte, sondern durch Sitten mich höher zu
 „schwingen; noch rechne ich mir dasjenige zur
 „Ehre aus, was ich weiß, daß es meine
 „Brüder entehre. Die allgemeine Kirche
 „ist meine Ehre. Je kräftiger meine Mit-
 „brüder ihre bischöfliche Würde behaupten,
 „desto mehr finde ich mich geehret. Damals
 „bin ich wahrhaftig geehret, da einem jedem
 „die ihm schuldige Ehre gegeben wird. Wenn
 „Eure Heiligkeit mich einen allgemeinen
 „Bischof nennet, so gesteht sie ja, daß sie
 „dasjenige nicht sey, was ich nach ihren
 „Worten allgemein bin. Das sey aber
 „ferne. Hinweg mit Worten; welche die Eis-
 „telkeit aufblasen, und die christliche Liebe ver-
 „lezen. Eure Heiligkeit wird sich noch erin-
 „nern, daß ein solcher Ehrename von dem
 „heiligen chalzedonischen Kirchenrathe, und
 „nachmals auch von versammelten Bischöfen
 „meinen Vorfahrern angetragen worden ist,
 „und doch hat sich keiner desselben bedienen
 „wols

„wollen.“ ad Eulog. Alex. Ep. 30. Lib. VIII.
Indict. 1.

§. 15. Dieses ist auch die Ursache, warum vom heiligen Ignatius in Epist. ad Eph. §. 3. vom heiligen Ambrosius In Com. ad 1. ad Cor. XI. 10. vom heiligen Augustin Quäst. vet. & nov. Test. c. 127. vom heiligen Basilius Const. monast. c. 22. von so vielen alten und neuen Kirchenversammlungen, wie bey Harduin zu lesen ist, jeder Bischof ein Statthalter Christi genennet wird.

§. 16. Der heilige Eyprian hätte von der Größe der bischöflichen Macht, und daß derselben die Macht eines römischen Bischofes und Pabstes nichts abbrechen könne, nicht freyer reden können, als da er in der Kirchenversammlung zu Karthago um das Jahr 255. wider den Pabst Stephanus folgende Rede gehalten: „Nies
„mand auß uns gibt sich ja für den Bischof
„der Bischöfe auß. Niemand suchet sich vor
„seinen Mitbischöfen mit gebieterischen Bes
„drohungen den Gehorsam zu erzwingen, nach
„dem ein jeder Bischof in dem, was er zu
„thun vor gut befindet, eine dergestalt freye
„Macht hat, daß er so wenig von einem and
„deren

„ deren zur Verantwortung gezogen werden mag,
 „ als er anderer ihr Richter nicht ist. So lasset
 „ uns nun alle das Gericht unsers Herrn Jesu
 „ Christi abwarten, welcher einzig und allein
 „ die Macht hat, uns zu Regierern seiner Kirche
 „ anzusetzen, und uns, wie wir sie regieret ha-
 „ ben, zur Rede zu stellen.“

S. 17. Wie kann dann aber die bischöfliche Gewalt die größte Gewalt seyn, da selbst die heiligen Väter den heiligen Petrus den Fürsten der Apostel nennen? Lieber Gott! ist nicht sattsam schon geschrieben worden, ist es nicht klar in den Schriften der heiligen Väter zu lesen: daß sie erkennen, Christus habe allen Aposteln gleiche Gewalt gegeben, und daß zu allen gesagt, was er zu Petrus sagte, zu dem er nur hier und dort als dem Vertreter der Apostel redete. Haben nicht die besten katholischen Schriftsteller eingestanden, daß einige der heiligen Väter oft durch beblünte Reden zum Mißverständnis Gelegenheit gegeben haben, und hat nicht Hieronymus selbst L. I. adv. Pel. sattsam gezeigt, in was vor einem Verstande er den Petrus für einen Fürsten der Apostel halte, so wie nämlich Plato ein Fürst der Weltweisen genens

genennet wird; ohne daß deswegen andere nicht eben so viele Weisheit, eben so viel Recht, und eben so viele Talente von Gott sollten erhalten können, wenn ihnen gleich Plato nichts beyträgt, wenn sie gleich von Plato als Weltweise nicht bestätigt worden, und ohne daß Plato deswegen den anderen Weltweisen Eingriffe machen dürfte. Derley Benennungen, Prädikate und Gleichnisse passen ohnehin niemals in allen aufeinander, und der nämliche heilige Hieronymus schreibt in Epist. ad Evang. Es mag ein Bischof seyn wo immer, es sey zu Rom, oder zu Eugubium, zu Konstantinopel, oder zu Rhegium, zu Alexandria, oder zu Tanis, so hat er die nämliche Bischofswürde. Dem römischen Bischof, als dem ersten Bischof macht niemand den Vorrück strittig; allein deswegen ist doch ein Bischof wie der andere bestellt, und der Vorrück giebt keine größere Gewalt. Nicht wahr solle dieses seyn? nun so soll wieder der heilige Augustin reden: da haben wir schon die nämlichen Worte: Wir Bischöfe sind unserer Amtswürde nach einer wie der andere bestellet, obschon du auf einem erhabneren

Stuhle den übrigen vorsitzest. Lib. adv. Ep. Pelag.

§. 18. Dem bischöflichen Stuhle des alten Roms, weil das eine Kaiserstadt war, haben unsere Väter billig manches Vorrecht zugebracht, sagt der chalzedonische Kirchenrath im 28. Canon. Und eben so könnten ja auch Nachkömmlinge dergleichen sagen, dem bischöflichen Stuhle zu Wien, weil das eine Kaiserstadt war, den bischöflichen Stühlen zu Paris, zu Madrid, zu Neapel, weil diese königliche Städte waren, haben unsere Väter billig manches Vorrecht zugebracht. Es ist auch in der Abhandlung: Was ist der Pabst? erwiesen worden, daß die besondere Wachsamkeit auf die Einigkeit in der Kirche einem anderen Bischof als dem römischen anvertrauet werden könnte, da es hierinn ob dieser oder jener dazu bestellet werden sollte, auf eine bloß menschliche Einrichtung ankömmt, da der päpstliche Charakter kein unauslöschlicher Charakter ist, so wie nicht nur Asterspäbste sondern rechtmäßig erwählte Päbste aus guten Ursachen und mit allem Rechte abgesetzt worden. Sieh Vitriar. Illustr. Tom. I. p. 316. Launoi.

L. IV.

L. IV. Ep. I. Harduin. Tom. VIII. col. 1325.
 Nur also die bischöfliche Macht ist die oberste
 Macht, die jeder Bischof für seinen Sprengel,
 und alle Bischöfe zusammen für die ganze Kirche
 oder den Theil derselben, wo es nothwendig
 ist, in einem Kirchenrathe, oder auch auffer
 demselben durch Uebereinstimmung ausüben.

§. 19. Der den Pabst heutiges Tages für
 den obersten Richter in Glaubenssachen, oder
 für untrüglich darinn ausgehen wollte, der
 würde ohnehin als ein Mensch angesehen, der
 von keiner heiligen Schrift, von keiner Erbs-
 lehre, von keinen heiligen Vätern, von keiner
 Kirchengeschichte etwas weiß, und entweder
 nur so redet, wie er es bey Abgang der nöthi-
 gen Wissenschaften elend versteht, oder nur aus
 gewissen Ursachen so reden will. Auch die,
 welche in Schulen in die letzte Klasse der Zus-
 hörer kommen, fehlen nicht leicht bey diesen
 Sätzen, weil die Sache gar so klar und leicht
 zu begreifen ist.

§. 20. Da die Bischöfe unmittelbar von
 Gott alle Gewalt, die zur geistlichen Regies-
 rung der Kirche nothwendig ist, erhalten ha-
 ben, so giebt es gar kein Recht, welches der

Bischof zu diesem Endzwecke nicht sollte ausüben können. Weder Pabst, weder Erzbischof kann ihn daran hindern, oder einschränken, und Pabst und Erzbischöfe haben kein Recht wider die Bischöfe einzugreifen, wenn dieselben nicht vom Glauben, und den zur Seligkeit notwendigen Sittenlehren, nicht von der Einigkeit abweichen, zu geschweigen, wenn sie auf die reine Kirchenzucht zurückgehen, wenn sie die bischöflichen Rechte nach der ihnen von Gott gegebenen Gewalt ausüben wollen. Van Espen. P. I. Lib. 19. C. 5.

S. 21. Der Bischof kann also auch über alle in seinem Kirchensprengel befindliche Menschen, wessen Würde und Standes sie immer seyn mögen, seine geistliche Gerichtsbarkeit, so viel es die Regierung seiner Kirche erfordert, ganz ungehindert ausüben. Sachte, sachte Herr Author! wir sind exempt. Ich habe es gedacht, ich bekomme wieder mit Mönchen zu thun. Bis auf den letzten Augenblick haben diese Leute nach ihren Exemtionen beynah eine schreiende Freiß. Hilft denn gar nichts? O Gott! wie oft hat man mit den Worten des H. Cyprians eine ernstliche Cur vorgenommen!
was

Was sagt dann der heilige Cyprian? der heilige
 Cyprian sagt: die nicht mit dem Bischofe
 sind, sind auch nicht in der Kirche. Zu
 Calhedon ist über diese Krankheit auch schon ein
 Concilium gehalten worden, welches endlich
 vorgeschrieben hat: Alle Mönche in Städten
 und auf dem Lande sollen dem Bischofe un-
 terworfen seyn. Can. 4. Die dem eigenen
 Bischof nicht unterthänig sind, sollen, wenn
 es Geistliche sind, mit Kirchenstrafen be-
 legt, wenn es aber Layen oder Mönche sind,
 aus der Kirchengemeinschaft gestossen wer-
 den. Sieh auch das Concilium zu Orleans
 C. 19. Der heilige Bernhard, der wohl wußte,
 daß es bey dieser Krankheit wie bey vielen an-
 deren hauptsächlich auf den Patienten selbst
 ankömmt, redete ihnen nachdrucksam mit die-
 sen Worten zu: „Mich wundert es, daß die
 „klösterliche Demuth von etlichen Aebften un-
 „sers Ordens mittels eines so häßlichen Eigen-
 „sinnes verbrochen, ja was noch ärger ist, un-
 „ter einer demüthigen Ordenskleidung, und
 „Kopfschur eine solche Hoffart genähret wird.
 „Denn nachdem sie wider ihre Gebote keinem
 „ihrer Unterthanen kein Wörtchen hingehen

„lassen, scheuen sie sich nicht ihren eigenen
 „Bischöfen die Untertänigkeit aufzusagen. Sie
 „plündern ihre Kirchen um freye Herrn zu wer-
 „den; sie kaufen sich los um nicht gehorsamen
 „zu dürfen. Nicht so hat es Christus gemacht.
 „Denn er hat das Leben hingegeben, um den
 „Gehorsam nicht zu verlieren; anstatt daß diese
 „um seiner ledig zu werden, fast alle ihre, und
 „der ihrigen Lebensmittel daranstrecken. O
 „Mönche! wie groß ist doch eure Vermessens-
 „heit, denn darum höret ihr ja nicht auf Mön-
 „che zu seyn, weil ihr Uebhte über Mönche
 „seyd.“ Tract. de mor. & off. Ep. C, 9. Den
 Pabst Eugenius den Dritten müssen die Patiens-
 ten erbarmet haben, oder er muß durch andere,
 denen an der Dauer solcher Krankheiten zu Rom
 gelegen ist, seyn bewogen worden, dieselbe
 nicht so hart angreifen zu lassen, denn der heis-
 lige Bernhard kam endlich über diesen Pabst
 selbst, und redete ihm also zu: „Das erwarte
 „ich doch von dir nicht, daß du die Klosters-
 „freyungen für nützlich ausgeben sollest. Sie
 „bringen keinen Nutzen, ausgenommen, daß
 „die Mönche muthwilliger werden, — das ist
 „doch kein guter Baum, der solche Früchte
 „bringt.

„bringt. Und was noch schmerzlicher ist, so
 „erzeugen sie Feindschaften und ewige Strittig-
 „keiten zwischen Kirchen und Kirchen. Solltest
 „du denn wirklich meinen, daß es dir erlaubt
 „sey, die Kirche an ihren Gliedern zu verstüm-
 „meln, ihre Ordnung zu stören, und die von
 „deinen Vätern gesetzte Gränzsteine zu verrü-
 „cken? Wenn uns die Gerechtigkeit einem jeden
 „das Seinige erhalten heisset, wie mag es
 „einem Gerechten zusehen jemanden das Sei-
 „nige zu nehmen.“ Lib. III. de Confid. c. 4.
 Hat nicht aber der heilige Franziskus selbst
 vielleicht zu dem Exemtionsparoxismus etwas
 beygetragen? Nichts weniger, dem heiligen
 Franziskus war es nicht lieb, daß die Mön-
 che auf solche Weise sich mittels päpstlicher
 Freyheitsbriefe dem Gehorsam gegen die
 Bischöfe entziehen sollten, sondern das war
 ein Werk des Bruder Elias, eines nicht des
 Geistes Gottes, sondern der fleischlichen
 Klugheit vollen Mannes. Baronius ad an.
 667. n. 5. Und das Uebel hat so überhand ge-
 nommen, daß ohngeachtet noch mehrerer hiers
 über gehaltenen Concilien keine Vesserung er-
 folget ist. Sieh bey Rannald ad an. 1312. n. 24.

Fleury Kirchengesch. Tom. XIX. L. 91. n. 53.
 Lieber Gott! wie würde nicht dem Pabste Pau-
 lus III. von der zur Abstellung der Mißbräuche
 niedergesetzten Versammlung zugeredet: „Ein
 „anderer grosser Mißbrauch,“ heißt es, „wel-
 „cher gar nicht zu dulden ist, und der ganzen
 „Christenheit zum Aergerniß dienet, ist, daß
 „den Bischöfen in der Regierung ihrer Heerden,
 „absonderlich aber in der Züchtigung und Bes-
 „strafung der Verbrecher die Hände gebunden
 „werden. Denn erstens sehn sich böse Leute,
 „besonders die Geistlichen um die Befreyung
 „von der geistlichen Gerichtsbarkeit um. So
 „bald sie hernach befreyet sind, nehmen sie an
 „die päpstliche Pönitentiarie oder Datarie ihre
 „Zusucht, und finden da allemal die Strafslos-
 „sigkeit, und was noch ärger ist, sie finden sie
 „ums Geld — Dergleichen Schandflecke müs-
 „sen getilget werden. Wenn man solche in je-
 „einem Staat oder Königreich einreißen liesse,
 „so könnte dasselbe auf keine Weise lang bestes-
 „hen, sondern es müßte zerfallen, und wir
 „sollten noch für erlaubt halten solche Ungez-
 „heuer in den christlichen Kirchenstaat einzuf-
 „ühren.“ Und dieses hat alles nichts gehol-
 fen?

fen? Nichts; und es wird bey diesen Patienten kein anderer helfen können, als die Landesfürsten. Es wird aber zu einigen mit gleicher Krankheit behafteten Domkapiteln, ja auch exemten Privatgeistlichen nicht minder ernstlich gesehen werden müssen,

§. 22. Nur die Bischöfe haben das Recht diejenigen zu weihen, und zu geistlichen Aemtern anzustellen, welche von ihnen und dem Landesfürsten hiezu tauglich befunden werden. Denn das uralte Recht des Volks, und hiemit noch mehr des Regenten des Volks ist in der Abhandlung von den Wahlen der Religionsdiener satzfam erwiesen. Uiber die Einkünfte der Pfründen, und hiemit auch über die Verleihung derselben, als blos zeitliche und das Geld betreffende Gegenstände, hat ohnehin niemand ein Recht als der Landesfürst, welcher die zum Dienst Gottes gewidmeten Güter zum Besten dieses Dienstes zu verwenden, und Gott dafür Rechenschaft so gewiß zu geben hat, als die Geistlichen sich mit Sorgen für das Geld und das Zeitliche bey der Seelsorge weder beschäftigen können, noch beschäftigen dürfen. Matth. VII. 25. X. 3. folglich nur von dem Staate

Staate das einem Diener des Altars gebührende ehrliche Auskommen erhalten müssen. Luk. IX. 4. X. 8. 7. I. an Tim. V. 17. I. an die Kor. IX. an die Römer IV. 25.

§. 23. Die Bischöfe können wegen aller ihnen von Gott gegebenen Gewalt nicht gehindert werden mit ihrer Geistlichkeit, nach der von jeher gewöhnlichen Einholung des landesfürstlichen Consenses, Versammlungen zu halten. Sieh Peter de Marca. L VI. c. 14. §. 15. Van Espen in Suppl. ad P. I. Jur. Eccles. Tit. 20. c. 3. Zur Verbesserung der Kirchenzucht Gesetze zu machen, ohne eine päpstliche Bestätigung nothwendig zu haben; denn der wider das Gesetz des Bischofs handelt, soll aus der Kirche gestossen werden. C. 2. de Maj. & Ob. und die nach der Verschiedenheit der Zeiten und Orter, verschiedene Gewohnheiten der christlichen Völker, schaden dem Seelenheil nicht, wenn nur alle in der Eizigkeit des Glaubens, mit einerley Tugend und Liebe Gott zu gefallen sich gleichviel bestreiffen. Leo IX. ep. ad Mich. So oft es die Noth oder das Beste der Kirche erfordert, Leute von der Haltung der geistlichen Satzungen,

gen, wenn sie auch von allgemeinen Kirchensrathen gemacht worden sind, los zu zählen. Ein solches Recht sagt der gut katholische und gelehrte Barthel, gewesener Lehrer des Kirchensrechts auf der hohen Schule zu Wirzburg, ist für den Bischof nothwendig und nützlich, damit das Joch Christi nicht erschweret, und die Gewissen vieler Menschen nicht verstricket werden. Mithin ist das eine Regel, daß man dafür halte, Christus habe ein solches Rechte den Bischöfen gegeben, als er ohne Ausnahm sprach: alles, was ihr auf Erden gelöst haben werdet &c. — Ein Bischof muß in seinem Kirchensprengel ein solches Recht zu lösen haben, als es die Nothwendigkeit der Kirche, welche zu regieren ihn der heilige Geist gesezet hat, erfordert; ein solches Recht hätte er aber nicht, wenn er von Kirchengesetzen nicht loszählen könnte. Wie müßte man sich demnach verwundern, wenn Bischöfe in bürgerlichen ihrer Jurisdiction von dem Landesfürsten überlassenen Gegenständen nicht dispensiren wollten. Z. B. in Ehehindernissen: wenn sie sich weigerten Klosterleute von ihren Gelübs

Gelübden frey zu erklären, da diese Gelübde mit Schaden der Religion und des Staates ohnehin nicht bestehen können; sieh die Sieben Kapitel von Klosterleuten, und Hrn. Gmeiners Abhandlung von Klostergelübden; wenn sie Anstand nähmen zur reinen Kirchenzucht die Leute zurücktreten zu lassen. Das wären freylich wunderliche Anstände, mit denen sie keine Kenntniß der reinen Kirchenzucht, keine Wissenschaft ihrer eigenen Rechte, keine Willfährigkeit gegen Staatsverordnungen, denen sie nichts gründliches entgegen setzen können, erweisen würden. Allein solche Bischöfe werden nicht auftreten, so gewiß als sich hingegen Bischöfe mit Gebrauche ihrer Rechte hervorthun werden. Bey dieser ihrem Beispiel, das niemand Sünde zu seyn erweisen wird, bey der Stärke der Wahrheit, gegen die ein leerer Vorwand des Gewissens, ein blosses Nichtwollen, und tausend Deduktionen der Isidorianischen Schuldoctoren nichts vermögen, würde jedermann den Anstand eine Hartnäckigkeit nennen; und was würde man nicht sagen, wenn endlich ein Bischof nur so lang Anstand nähme, bis er zeitliche Nachtheile dafür empfände?

Könnte

Könnte er sich entschuldigen gezwungen zu seyn? Nichts weniger; denn durch Marter und Tod; zugeschwigen erst durch einige zeitliche Nachtheile darf man sich zu dem, was Sünde ist, nicht zwingen lassen.

§. 24. Bischöfe können von jeder Untersuchung und Entscheidung der Glaubenssachen ohne Kezerey und ohne Verletzung des göttlichen und menschlichen Rechtes nicht ausgeschlossen werden, sagt Petrus Aliaco ein parisischer Gottesgelehrter nachmals Erzbischof zu Kamerich und Kardinal; weil sie, wie Gerson schreibt, die natürlichen Richter und Ausleger der Glaubenslehren sind, und dieses Recht aus göttlicher Einrichtung ihrem geheiligten Amte anklebet; um wie viel mehr werden sie andere wider die reine Kirchenzucht laufende, zu geschweigen bürgerliche Ihnen nur von dem Landesfürsten überlassene Gegenstände entscheiden können, ohne daß sie auf eine von den Partheien nach Rom angetragene Appellation Achtung zu haben schuldig sind. Die Appellationen nach Rom haben erst im 9ten Jahrhunderte überhand genommen, sind aber auch von den gelehr-

lehrtesten und heiligsten Männern bestritten worden. Sieh den heil. Bernhard L. III. de Confid. 2. 7. Und der Landesfürst hat Pflicht, dergleichen der alten Kirchenzucht und dem Besten des Staats immer entgegengesetzte Appellationen hindanzuhalten.

§. 25. Das Recht, die Sünden, von was immer für einer Schwere, den Neumüthigen nachzulassen, haben die alten Bischöfe so besauptet, daß sie keine dem Pabst reservirte Fälle gekannt, und auch keine Auflösung wider ihren Willen für giltig erkannt haben. Sieh die Kirchensammlung zu Seligenstadt im Jahre 1022, zu Lemwich im Jahre 1033. Nur einige haben bey überhand genommenen manchen Verbrechen die Vermeidung derselben leichter zu erhalten geglaubt, wenn sie den Leuten die Loszählung so erschwerten, daß sie darum erst nach Rom gehen mußten; Rom hat freylich hiedurch Anlaß genommen, solche von den Bischöfen freywillig überlassene Loszahlungen nach und nach sich allein, auch wider den Willen der Bischöfe, zu reserviren. Allein eben durch dieses verfiel samt dem Endzwecke, den die älteren Bischöfe dabey gehabt, auch die Kirchenzucht; denn

denn die Mönche erhielten über die den Bischöfen entzogene Fälle so ausgedehnte Privilegien zu absolviren, daß die Loszählung, und hiemit auch der Zustand zu sündigen erleichtert wurde. Das hätten wohl die alten Bischöfe nicht an gehen lassen. Das Beyspiel des Priesters Apianus ist allzuwohl bekannt, welcher, nachdem er von den afrikanischen Bischöfen der Priesterswürde entsetzt, und in den Kirchenbann gethan worden war, umsonst zu dem römischen Stuhl seine Zuflucht genommen hat. Sieh Thomas sin de disc. Eccles. P. I. L. II. c. 13. & 14. Fleury Inst. Eccl. L. I. c. 1. §. 17. Dissert. V. hist. Eccles. n. 3.

§. 26. So wie die Losprechung von Sünden, so war auch die Nachlassung der dafür aufgelegten Kirchenstrafen eine von der Gewalt des Bischofs vollkommen abhängende Sache. Denn wer legte denn die Kirchenstrafen auf, als selbst die Bischöfe? Da nun der Ablass gar nichts anderes ist, als eine Nachlassung der aufgelegten Kirchenstrafen, so stund es auch bey den Bischöfen, vollkommenen Ablass zu ertheilen, oder nur einen Theil der aufgelegten Strafen nachzulassen. Dieses fiel ihnen gar nicht

nicht ein, einen Ablass von solchen Kirchenstrafen anzukünden, die nicht auferlegt, die nicht in der Übung waren, so wie uns nicht einfiele, über die Criminalgesetze Kaisers Karl des V., welche bey uns nicht mehr in Übung sind, einen Ablass zu geben. Clemens Alexandrinus und Chrysostomus sagen von gauklerischen Predigern, daß diese den Himmel zum Theater und Gott zum Schauspieler machen. Man könnte also auch bey Ablässen von 8, 14, 40, 100 Jahren, da Kirchenstrafen von 8, 14, 40, 100 Jahren nicht mehr in Übung sind, und noch mehr bey Ablässen von 200 und 1000 Jahren, da Niemand solche Kirchenstrafen verrichten könnte, allerdings sagen, daß derley Ablass tafeln eben so viel Ankündigungen des Spiels seyn, das mit Ablässen getrieben wird. Van Espen. P. II. §. I. T. VII. c. 2. & c. 3. Dominicus Soto in IV. Sent. dist. 21. art. 1. q. 2. Dieses fiel den alten Kirchenvorstehern auch nicht ein, daß sie Ablässe und Privilegien auf das Fegfeuer erstreckt hätten. Pabst Leo sagt: die Abgestorbenen sind dem Urtheile Gottes zu überlassen, und in Ansehung eines, unter dem Gerichte Gottes stehenden,
fann

kann es unser Spruch nicht anders machen,
 als wie er sich an seinem letzten Tage hat
 finden lassen. C. 1. & 4. XXIV. q. 2. Auch
 Pabst Gelasius schreibt: „Wir lesen, daß Chris-
 „tus Todte erwecket habe, daß aber solche,
 „die in Sünden verstorben sind, hierüber von
 „Christus nach ihrem Tode seyn losgezählet
 „worden, dieses lesen wir nicht. Was du bin-
 „den wirst auf Erden, wird auch gebunden
 „seyn im Himmel, und was du lösen wirst auf
 „Erden, wird auch aufgelöset seyn im Himmel.
 „Auf Erden sagt er, daß aber, der hier in
 „Banden verstorben ist, auch so aufgelöset wer-
 „den könne, das hat er nirgend gesagt“ c. 2.
 ibid. Selbst die Curialistische Schullehrer, wie
 Schmalzgrueber, Schmier lehren, daß der
 Pabst auf die armen Seelen im Fegfeuer mit-
 tels seiner Jurisdiktion die Ablässe nicht als
 wirkliche Ablässe, sondern nur als ein Gebet
 für sie erstrecken könne. Und da die Erhör-
 ung des Gebets immer nur von Gott abhängt, so
 kann also auch kein eigentliches Privilegium,
 welches eine Jurisdiktion voraussetzet, derges-
 talt gegeben werden, daß eine arme Seele auf
 diese oder jene Weise gewiß erlöset werde.

Könnte der Pabst dieses, so hätte er das härteste Herz, wenn er nicht alle Altäre zu privilegirten Altären machte, und wenn er nicht nebst den Altären alle Kirchenstühle, Kirchenbänke und jeden Schritt in die Kirchen privilegirte, wodurch fast alle Tage das Fegfeuer leer gemacht würde. Ohnehin verdienten dieses die Seelen der abgelebten unirten Griechen, denn weil bey ihnen weder so viele Altäre, noch so viele Messen sind, so blieben zuletzt lauter griechische arme Seelen im Fegfeuer zurück.

§. 27. Jeder Bischof hat das Recht die ursprüngliche bischöfliche Rechte wieder geltend zu machen; denn die Bischöfe und ihre Vorfahren haben der von Gott empfangenen Gewalt, und den daraus fließenden bischöflichen Rechten und Pflichten niemals weder ausdrücklich noch stillschweigend etwas vergeben können. Vergeblich würde man mit der Verjährung, Abtretung, uralten Gewohnheit ic. oder mit dem, daß der Pabst sich in dem Besitze dieses Rechtes befinde, daher kommen. „Die Rechte der Wahrheit,“ sagt der Cardinal Baronius, „reichen weiter, als alle Verjährung. Sie bestehen gegen die Verjährung noch so vieler Jahrhunderte un-“
 „verlezt,

„verlezt, und können von einer unzähligen
 „Menge Zeugen nicht widerlegt noch erschüttert
 „werden.“ ad an. 10. n. 51. Da hat nun die
 unzählige Menge der Curialisten ihr Endurtheil,
 welches der gelehrte Person nachfolgender massen
 ausfertigt: „Ob sie schon sagen, daß nachdem
 „in der Zeit, wo päpstliche Vorbehaltungen
 „gemacht, und geistliche Pfründen mit Antritts-
 „gebühren belegt worden sind, kein Bischof;
 „es sey aus Unmacht oder aus Unwissenheit,
 „oder aus Eigennuß nicht widersprochen
 „weder eingeredet hat, dergleichen Vorbehalt-
 „tung mittels einer hundertjährigen Verjäh-
 „rung zu einem unverlezhlichen Rechte erwach-
 „sen sind, und die Kraft eines Kirchengesetzes
 „gewonnen haben, mithin sogar von einem
 „allgemeinen Kirchenrathe nicht abgeändert
 „werden können, so ist doch dieses falsch, —
 „denn solche der allgemeinen Kirche nachtheilige,
 „und schädliche Gerechtfame können weder
 „an sich selbst noch durch Verjährung
 „befräftiget werden, nachdem sie wider die
 „Natur des sittlichen Leibes der Kirche so wie
 „wider alle Ordnung des Rechtes streiten, und
 „allen geistlichen Gütern der Kirche Abbruch
 „thun.

„thun.“ Tract. de Ref. Eccles. in Conc. un.
Tom. I. P. 709.

§. 28. Wenn die Bischöfe in ihre alten Rechte und Pflichten entweder selbst zurücktreten, oder von denen, die von Gott zur Vertheidigung der alten Kirchenzucht mit dem Schwerdte umgürtet sind, dazu angehalten werden, so könnten die Bestätigungen der neu erwählten Bischöfe, oder der Coadjutoren wieder von den mit ihrem Erzbischofe versammelten Bischöfen, und eben allda zugleich die Weihung derselben vorgenommen werden, wenn anders der Staat wider solche neu erwählte nichts einzuwenden hat. Sieh Thomassin P. II. L. 2. c. 19. & 42. Van Espen P. I. Tom. 15. c. 1. Welche gut katholische Auctores überzeugt sind, daß wir alle dabey so gute und rechtmäßige Bischöfe erhalten könnten, als sie auf diese Weise die alten Christen zur Zeit der reinen Kirchenzucht erhalten haben, und daß wir eben dabey so, wie sie, selig sterben könnten, wenn auch kein Kreuzer nach Rom für die Confirmationen der Bischöfe gegeben wird.

§. 29. Das Recht die Bischöfe von einem Stuhl auf den anderen zu übersetzen,
ihre

ihre Resignationen anzunehmen, die nachlässigen Bischöfe abzusetzen, könnte eben so, wie vor Alters wieder bey den Versammlungen der Bischöfe ausgeübet werden, wobey ebens falls vieles Geld im Lande bliebe, und auch sehr gut wäre, daß eine auswärtige Macht sich gar nicht anmassen dürfte, derley zum Glauben und zur Einigkeit gar nicht nothwendige Schritte in unserm Territorio vorzunehmen, und die bischöflichen Rechte zu fränken. Sieh Concil. Carthag. IV. C. 27. Antioch. Can. 16. 5. Basil. ep. 227. Fleury Hist. Eccles. L. IV. §. 12. 27. Diff. 4. in hist. Eccles. §. 3. Thomassin Disc. Eccles. P. II. L. 2. Cap. 63. & 64. Alex. Nat. Tom. III. p. 118. Schol. V. p. 177. 451. 700. Gibert. Corp. Jur. Can. T. II. Tit. 7. §. 54. p. 128. Petrus de Marca de Concord. suc. & J. L. VI. Cap. 8. L. VII.

§. 30. So wie die Apostel dort übrig zu frieden waren, wo sie das Wort Gottes zu predigen aufgenommen worden sind, so hätten sie gedanket, wenn ihnen sogar die Landesfürsten ganze Distrikte oder Diöcesen angewiesen hätten; denn so wie nur solche Landesfürsten das Predigtamt hindern, welche die Lehrer des

Worts Gottes in keinen Distrikt ihrer Länder einlassen, so befördern diejenigen vielmehr das Predigtamt und die Verbreitung des Glaubens, welche die Seelenhirten eben deswegen in eigene und mehrere Distrikte eintheilen, damit das Seelenheil leichter und ordentlicher besorget werden könne. Das Territorium gehört ganz gewis dem Landesfürsten, nicht den Seelenhirten, und wenn diese darinn nur Platz und Gelegenheit das Volk zu unterrichten und ihnen die Sacramente zu administriren erhalten, und noch dabei ihr ehrliches Auskommen haben, so können sie nichts weiter fordern. Selbst die Apostel waren besorgt immer mehrere Bischöfe und Seelenhirten anzustellen, wodurch also immer die Distrikte der einzelnen Jurisdictionen kleiner wurden. Wie gerne hätten die Apostel alle derley Anordnungen den Landesfürsten überlassen, wenn sie nicht selbst solche Verfügungen mit so harter Mühe unter den heidnischen Kaisern hätten machen müssen. Sobald aber auch Landesfürsten die christliche Religion angenommen haben, so wurden die Seelenhirten solcher Sorgen überhoben. Wenn nur eine
 neue

neue Stadt angeleget oder zu einer Hauptstadt erhoben worden, oder wenn eine Gegend zu nahe an den Feind zu liegen gekommen ist, haben die Landesfürsten alsogleich mit Eintheilung der Diöcesen eine andere Einsehung getroffen. Die eilfte Novelle des Kaiser Justinians ist genug Probe der hierinn ausgeübten, und von der Geislichkeit verehrten landesfürstlichen Macht. Um also die alten Bisthümer zu zertheilen, neue zu errichten, die Gränzen der Diöcesen zu bestimmen ist keine bischöfliche, zu geschweigen eine päpstliche Erlaubniß nothwendig, und die Landesfürsten können aus solchen Unternehmungen, welche dem Pabste unter dem Namen der harten Sündel von der römischen Hofkanzley, und den Schullehrern nach und nach in den Zeiten der Finsternisse eingeräumt worden, ganz leichte und wohlfeile Sündel machen. Thomass. P. I. L. 1. c. 25.

§. 31. So wie vor Zeiten von der Heiligsprechung nichts anderes bekannt war, als daß mit Erlaubniß der Bischöfe das christliche Volk denjenigen, welche in großem Ruhme der Heiligkeit standen, öffentliche Ehren zu erweisen, so hat auch künftig für die Prozesse

der Heiligsprechung kein Geld mehr nach Rom
 zu gehen. Den von Jemand geführten Lebens-
 wandel muß ja die Geistlichkeit, der Bischof
 und das Volk des Orts, in welchem jener ge-
 lebt hat, am besten wissen können, und wenn
 es schon einmal seyn muß, daß auch Todte über
 ihren Sitz in der Ewigkeit in Proceße verwickelt
 werden, warum sollen denn diese Proceße nicht
 eben so wie andere Proceße bey unseren Gerichts-
 ten auseinander zu setzen seyn. Sollen wir
 denn unter unseren Advokaten nicht eben solche
 haben, die so gut als die römischen einen Dia-
 bolum rotæ machen können, und warum soll
 man nicht den unsrigen das Geld dafür zukom-
 men lassen? und wenn auch mehrere Proceße
 verlieren, und nicht auf die Altäre kommen, so
 bleiben sie doch bey dem, was sie in der an-
 deren Welt schon haben, und unsere heilige ka-
 tholische Kirche, unser heiliger Glaube, die
 Reinigkeit der Kirchenzucht, die nothwendigen
 Heilmittel verlieren dabey nichts. Sieh Mu-
 rat. de Ing. med. in Rel. neg. C. 17. Veron-
 ius in seiner Richtschnur des katholischen Glau-
 bens. Es wird vielmehr sodenn nicht noth-
 wendig seyn so oftmalige Musterungen des Mar-
 tiro-

tiologii und des Breviers vorzunehmen. Sieh Van Espen T. III, p. 574. und Christ. Lupum Tom. III. Schol. in Can. p. 573.

§. 32. Auf das Recht neue geistliche Orden zu bestättigen ist gar nicht zu gedenken, da man vielmehr auf die Aufhebung gedenken muß, wenn man anders für die Religion und den Staat christlich und redlich denken will, und hierinn ist schon genug erwiesen worden, bey wem die Macht solches zu unternehmen sey.

§. 33. Die wenigsten meiner Mitbürger wissen, was denn das Pallium ist, welches die Erzbischöfe und einige Bischöfe zu Rom begehren müssen, und vor dessen Erhaltung (die freilich erstaunlich Geld kostet) dieselben ihre von Gott gegebene Macht nicht ausüben dürfen. Es ist ein zirkelrundes sich auf beiden Schultern schlingendes vier Zoll breites Band, mit zween Abhängen vorwärts und rückwärts. Voran und hinten und rechts und links, ist überall ein purpurfarbnes, oder wie es andere nennen, ein schwarzes Kreuz darauf. Es wird voran, hinten und auf der linken Schulter mit drey goldenen Stecknadeln angeheftet, deren jede einen Edelstein

stein im Kopfe hat; und in jedem Abhange stecket etwas Bley, damit das Pallium sich der Kasel besser anlege. So beschreibt es der berühmte Wirzburgische Professor Barthel. Nicht wahr? ein kleiner Mantel, und kostet doch so viel. Im Evangelium steht ja kein Wort von einem Pallium? Freilich nicht; auch in der Kirchengeschichte der ersten sechs hundert Jahre findet man nicht, daß die Bischöfe vor Erlangung des Pallium sich nicht getrauet hätten, ihre Rechte, ihre Pflichten auszuüben. Hören sie nur meine Mitbürger; die Sache verhält sich folgendermassen. Im vierten Jahrhunderts erhielten die Päbste und Patriarchen einen fast königlichen Prachtmantel von den Kaisern — schon wieder etwas, so den Kaisern zu verdanken ist? — Es ist doch nicht anders, und es stund den Päbsten und Patriarchen nicht frey, solches ohne kaiserliche Bewilligung anderen mitzutheilen. Thomass. P. I. L. 2. c. 53. Petrus de Marca de Conc. S. & J. L. 17. c. 6. Nach und nach haben die Päbste diese Bewilligung bey den Kaisern anzufuchen unterlassen. Greg. L. IV. c. 53. Dennoch ist gewiß, daß unter den Carolinischen und sächsischen

schen Kaisern das Pallium niemand anders, als
 auf die kaiserl. Empfehlung ertheilet worden.
 Barthel Opusc. Jur. Tom. II. op. 1. de pall.
 c. 1. §. 7. c. 2. §. 8. Endlich bekam das Pal-
 lium die obangeführte Gestalt, und wurde nur
 eine Zierde, darinn die Wölle des Hochprie-
 sterthums enthalten seyn sollte, und auch in
 so weit enthalten ist, daß die Erzbischöfe vor
 Erlangung desselben ihre Rechte nicht ausüben
 dürfen, solang diese Kleidung noch von dieser
 Wirkung bleibt, Cap. 3. de aut. & usu Pall.
 cap. 28. de Elec. Es wird auch eine vom
 Leichname des heiligen Petrus entnommene
 Zierde genannt, weil die Einsegnung der Pal-
 lien auf dem Altare des heil. Petrus geschieht.
 Die Verfertigung geschieht aber auf diese Art,
 die abgeschorene Wolle zweyer vom Papste ge-
 segneten Lämmer, die am Fest der heiligen
 Agnes in die derselben geweihte Kirche in zweien
 Käfigen auf ein Pferd geladen, durch die St.
 Peters Strasse, und mitten durch die Stadt
 geführet werden, wird den Kloster Jungfrauen
 zu spinnen gegeben, und sodenn andere Woll-
 garne dazu gemischet, woraus sofort breite
 Bänder gewebet, und die Pallien verfertigt
 werden.

werden. Die Bitte um das Pallium muß durch alle Vergleichungsstaffeln wiederholet werden, denn der Neuermählte selbst, oder sein Abgeordneter hat diese Bittformul vorgeschrieben: Ich **V.** bitte inständig — inständiger — ja aufs inständigste, daß mir von dem Leichname des heil. Petrus ein Pallium gegeben und angewiesen werde. Die römische Hofkanzley läßt sich aber so inständig nicht bitten, die Zahlung dafür anzunehmen, sondern fordert vielmehr dieselbe; obwohl Gregorius der Große Lib. IV. ep. 44. bey Gratian Dist. C. Can. 3. und der Pabst Zacharias ep. 4. Conc. Tom. VIII. auf das schärfeste verboten haben, für das Pallium einiges Geld zu begehren. Sind nicht also die Erzbischöfe und Bischöfe befugt, haben sie nicht Pflicht, in die ohne ein Pallium ihnen von Gott gegebenen Rechte zurückzutreten, und dieselben auszuüben, ohne einen Kreuzer für das Pallium zu bezahlen? Und haben nicht selbst die Landesfürsten das Recht eine dem Evangelium und der alten Kirchenzucht angemessene Verfügung zu treffen, und den Erzbischöfen und Bischöfen sowohl die Bezahlung, als die Ablegung des bekantten dem christlichen

chen Alterthum und den Staatsrechten widersprechenden Eidesplatterdings zu verbieten; denn kein wahrer Christ, kein rechtschaffener Bürger kann zwey entgegengesetzte Eide mit gutem Gewissen ablegen. Der Staat fordert auch dieses nicht, und hat gewiß nichts entgegen, wenn Erzbischöfe und Bischöfe jenen Curialistischen Eid unterlassen, der mit dem Staatscide nicht bestehen kann. Jeder Unterthan ist schon nach den natürlichen und allgemeinen Staatsrechten zum Gehorsam und zur Treue seinem Landesfürsten auch ohne Eid verbunden; Jeder christliche Unterthan muß seine Pflicht zum Gehorsam und zur Treue in unserer heiligen Religion befestiget zu seyn erkennen. Soll sich also der Staat noch mit einem besondern Eide gegen jene versichern müssen, die als Lehrer der Sitten und der Religion gar keines Eides bedürfen, am wenigsten aber zwey entgegen gesetzte Eide abzulegen im Stande seyn sollen. Van Espen Tit. XV. §. 11. 17. 18. Fleury Hist. Eccl. L. LXIII. n. 2.

S. 34. Sind die Bischöfe befugt in ihre Rechte zurückzutreten, und sich darinn vom Pabste nicht hindern zu lassen, so sind sie auch nicht

nicht schuldig den mindesten Eingriff von den päpstlichen Nuntien zu leiden. Eine Folge von aller jener Gewalt, welche den Bischöfen von Gott gegeben worden, ist auch diese, daß sich niemand über Bischöfe und Landesfürsten aufhalten könne, welche in ihren Ländern, in ihren Diöcesen keine Nuntiaturgerichte dulden wollen. Ein päpstlicher Gesandter kann nicht mehr Recht, als ein anderer Gesandter fordern. Mit diesem Satz verlege ich das Gesandtschaftsrecht gar nicht, denn von päpstlichen Gesandten ist in allgemeinen Staatsrechten kein besonderes Kaput zu finden. Das Evangelium enthält hievon auch nichts, daß Päbste als Päbste für ihre Abgeordnete ein gleiches Recht mit den übrigen Gesandten oder noch etwas mehreres sollten fordern können. Und die Geschichte — für diese kann ich nicht, daß darinn so un widersprechlich angeführet wird, wie gerecht und fürsichtig Bischöfe und ganze Nationen sich oft gewehret haben päpstliche Nuntien anzunehmen. Sieh Labei Collect. Concil. Tom. IX. Col. 281. Petrum de Marca de C. S. I. L. IV. Cap. 28. n. 12. Cap. 29, n. 3. 4. 5. L. V. Cap. 15. n. 3. 4. & 6. Barthel. annotat. ad Jus Can. P. Engel.

L. I. T. 30. p. 108. Oberhauser Præl. Can. L. I.
T. 30. §. 18. Hericourt Loix Ecclesiastiques
P. I. c. 7. §. 6.

§. 35. Aber warum sind denn die Bischöfe nicht schon längst in ihre Rechte zurückgetreten? Warum haben denn nicht wenigstens die Bischöfe auf den Concilien mit vereinigten Kräften dieses zu erwirken gesucht? Wie haben denn selbst Päbste mit gutem Gewissen solche Eingriffe machen, und die alte Kirchenzucht verfallen lassen können? O Gott! wie willig waren nicht selbst einige Päbste, wie herzhast nicht manche Bischöfe, wie entschlossen nicht manche Concilien. Allein die Unwissenheit bey dem meisten Haufen, die Verwirrung und der Irrthum; so durch die vom Betrüger Isidor den ersten Päbsten angedichteten Briefe verbreitet worden; die Heersch und Habsucht der römischen Hofkanzley, und die Mönche, ja die Mönche — waren hierin die beständigen Hindernisse. Längst vor mir haben hierüber die gelehrtesten Katholiken geklaget. „Von den Zeiten des Betrügers Isidor,“ sagt Constant, „ist gar alle Kirchenzucht verfallen, und verschwunden, alle Rechte der Bischöfe sind verwirret worden, und zur Schande der Kirche hat man seit so vielen Jahrhunderten nichts als Streitigkeiten, Zerungen und Störungen ohne Ende gesehen.

D

„E

„Es ist kein Wunder, daß man zu Iffidors Zeit
 „ten wider solche Betrügereyen nicht sehr auf
 „der Hut war. Der Kirchenvorsteher Sorglos
 „sigkeit, oder auch jenes Schicksal der Mens
 „schen, daß unter ihnen das Beste von kei
 „ner langen Dauer ist, hatte es gemacht,
 „daß man von der strengen Kirchengucht bes
 „reits ungemein abgewichen war. Nebst
 „dem lebeten damals gar wenig Menschen
 „die im Alterthume wohl bewandert gewes
 „sen wären, und an der gesunden Prüffkunst einis
 „gen Geschmaek gehabt hätten. In diesen Um
 „ständen ist der Betrug sachte und heimlich unter
 „die Menschen gekommen, ohne ins Aug zu fal
 „len, und hat sich hernach unter der Schminke der
 „ehrwürdigsten Männer geltend gemacht, bis
 „unsere gleichsam aus dem Schlafe erweckte Ab
 „nen ihm die allzu alte Larve abgerissen haben.“
 ad ep. Rom. Pont. p. 1271 — „Von der Zeit des
 „Iffidors,“ schreibt Papebrok, „haben sich nicht
 „nur die Sammler der Kirchenrechte, sondern
 „auch nebst Niklas I. mehrere Päbste und so gar
 „allgemeine und andere Kirchenversammlungen
 „da und dort täuschen lassen.“ in Propil. p. 4.
 n. 15. „Es ist nichts wunderliches,“ bekennet
 Alexander Natalis, „sondern etwas lobwürdis
 „ges, daß die gelehrtesten Männer unserer Zeit
 „als geschickte Kunstrichter, dergleichen das mittz
 „, lere

„Iere Alter keinen gehabt hat, dasjenige ausbess
 „ern, was sich seit dem achten Jahrhunderte in
 „Büchern und so gar kirchlichen Urkunden schlech
 „tes eingeschlichen hat; besonders nach dem die
 „Schriftsteller, und sogar die Kirchenversamms
 „lungen der mittleren Zeit die von den alten Vä
 „tern gesetzten Gränzen überschritten, und ohne
 „die Betrügereien zu spüren, dem Alterthume
 „unbekannte Aftersatzungen als etwas löbliches
 „manchmal angerühmet haben.“ Tom. III.
 Diss. 21. in Sec. I. art. 1. p. 214. „Unwissende
 „Bischöfe,“ ruft Rebuffus auf in Tr. de benef.
 Tit. de disp. ad pl. benef. §. 22. „Unwissende
 „Bischöfe, weil sie die schönen Vorrechte, welche
 „ihnen das Kirchenrecht einräumet, nicht kanz
 „ten, haben sich durch römische Bräuche und
 „Kanzleykünste fangen lassen, und haben so ihre
 „Berechtsame nach und nach verschlafen. —
 „Nachdem durch die unmäßigen Klosterfreyun
 „gen das bischöfliche Ansehen geschmälert wurde,
 „und Ausschweifungen welche wegen grosser
 „Entfernung zu des Pabsts Wissenschaft nicht
 „kommen konnten, ungestraft geblieben sind, so
 „haben die Bischöfe auf die gänzliche Tilgung
 „und Abschaffung solcher Freyungen angetras
 „gen. Allein es sassen auch Aebte und Or
 „densgenerale im Kirchenrathe mit, und bez
 „harrten auf ihren Freyheitsbriefen,“ sagt

Barthel in annot. in Jus can. L. I. T. 29. p. 105. Und redete Pabst Hadrian der VI. nicht aufrichtig genug, da er zu dem Franz Cheregat, den er als Gesandten nach Deutschland schickte, dieses Bekenntniß machte: „Bey diesem heiligen Stuhl sind schon seit einigen Jahren viele „Abscheulichkeiten und Mißbräuche der geistlichen Macht sürgegangen, die Befehle wurden „übertrieben, und endlich alles verderbt.“ Bey Raynald. ad an. 1522. n. 70.

§. 36. Pius II. machte auch an Karl den VII. König in Frankreich diese Bitte: Liebster Sohn, nur um dieses bitten wir dich inständig, glaube nicht allzeit den Lehren des apostolischen Stuhles, denn in vielen Stücken reden blos ihre Leidenschaften. Ep. 37. Was sie zur Herabsetzung des bischöflichen Ansehens, der bischöflichen Gerechtsame anführen, glauben wir ihnen schon gar nicht, weil wir wissen, was ein Bischof ist.

P r o m e m o r i a.

Nachdem der päpstliche Nuntius sich die Ehre
gegeben hatte, dem Herrn Fürsten Hofz
und Staatskanzlern schriftlich unterm 25sten
März und unterm 18ten April imgleichen münd
lich, sowohl demselben, als auch Seiner Kaiserl.
Königl. Apostol. Majestät die willfährige Gesin
nung des heiligen Vaters zu eröffnen, und auf
dessen ausdrücklichen Befehl alle mögliche Herz
beylassung anzubieten, mit welcher Se. Heiligs
keit auf eine mit Dero Gewissen und Ehre vers
einbarliche Art zur Zufriedenheit Seiner Majestät
in den geistlichen Angelegenheiten Ihrer Reiche
mitwirken könnten; so konnte derselbe nicht aus
ders als der festen Zuversicht seyn, dieses Aner
bieten nach Zeit und Umständen so aufgenommen
zu sehen, daß, indem man die Vorkehrungen
nach den kanonischen Regeln, und nach den
Rücksichten, welche beyde Mächte verdienen,
einrichten würde, man auf eine schickliche Art
nicht

nicht nur für die Gegenstände sorgen könne, die Seine Majestät zum Ziele hätten, sondern auch für die Beruhigung Ihres eigenen Gemüßens, des Gemüßens Ihrer Unterthanen, und Seiner Heiligkeit selbst, welche als Haupt der Kirche sich nicht entbinden können, für die grössere Ehre Gottes, für die bessere Pflege des Seelenheyls, und für die Beobachtung der Kirchengesetze selbst unablässig zu wachen.

Seidern haben jedoch die nach und nach über verschiedene höchst wichtige Gegenstände ergangenen Verordnungen, deren Ausdrücke, und die darinn angenommenen ungewöhnlichen Grundsätze das Gemüth des Nuntius nicht anders als beunruhigen können. Er hat sich daher an den heiligen Vater gewendet, und denselben um Belehrung und die hierüber nöthigen Verhaltungsbeefehle gebeten.

Allein während daß Seine Heiligkeit, gerührt von den verschiedenen Verordnungen, deren man eine nach der andern ganz unerwartet erscheinen sah, die Maafregeln überdenken, durch welche nicht minder die Frömmigkeit Seiner Majestät, als das apostolische Amt Seiner Heiligkeit den Schaden wieder gut machen könnten, der daraus für die Religion und die Kirche entspringet, so stehet abermal, wie es nur allzubekannt ist, eine
neue

neue Verordnung bevor, kraft welcher verschiedne Klostergemeinden beyderley Geschlechts unterdrücket, und ihre Ordensinstitute aufgehoben werden sollen.

Bei diesen Umständen würde der päpstliche Nuntius zu sehr die heiligsten Pflichten ausser Acht lassen, zu welchen er sich durch sein Ministeramt, sowohl gegen Seine Majestät, als gegen den heiligen Stuhl verbunden findet, wenn er nicht geziemend in Vorstellung brächte, wie sehr durch eine solche Entschliessung das Ansehen der Kirche, das Seelenheyl, und selbst der wahre Ruhm des apostolischen Königs, des ersten Beschützers der Religion und Schirmherrn der Kirche leiden müsse.

Eine jede Gewalt hat ihre Gränzen; diese sind nicht minder durch die Gesetze, als durch jene rechtmäßig eingeführte Bräuche ausgemessen, welche die Religion und das Beste derselben, so jeder Souverain zu befördern schuldig ist, bestimmet. Die Gesetze der Kirche, welche den angezeigten Gegenstand betreffen, haben daher zu einer unverrückten Richtschnur für so viele Monarchen gedienet, welche seit Rudolph dem Ersten bis auf den heutigen Tag die österreichische Monarchie gloriwürdigst regieret haben; und nach einem solchen Beispiele von Religion, von Gerechtigkeit

rechtigkeit, von Billigkeit, hat es unter den so
 vielen Fürsten des grossen deutschen Reichs,
 welche in der Gemeinschaft der Katholischen ver-
 blieben sind, keinen einzigen gegeben, der ge-
 wagt hätte, die Ausübung seiner Macht so weit
 zu erstrecken, daß er mit dem Eigenthume und
 den Einkünften der Kirche zu andern Endzwecken,
 als zu welchen sie von dem frommen Willen der
 Gläubigen gewidmet waren, geschaltet, geist-
 liche, von der Kirche feyerlich gutgeheissene Ins-
 titute aufgehoben, Unterthanen der Gefahr und
 vielleicht der Nothwendigkeit weder ihre Gott
 abgelegten Gelübde erfüllen, noch ihrem Berufe
 gemäß leben zu können, ausgesetzt, endlich mit
 Gerechtsamen, welche in der Verwaltung der
 allgemeinen Kirche dem Pabste allein zustehen,
 geschaltet, und vorgehabt hätte, diese aus-
 schliessende Gerechtsame als Befugnisse, die der
 Regel nach allen Bischöfen gemeinschaftlich sind,
 zu erklären.

Das Ansehen des Pabstes und der Kirche, so
 wie die heiligen kanonischen Satzungen, durch
 welche dieses Ansehen bestimmt wird, gründeten
 daher in diesem Fache ein allgemeines, öffentli-
 ches, sowohl in Deutschland, als unter allen
 katholischen Völkern überall bestehendes Recht.

Ein Recht, welches nie durch außerordentliche und zufällige Thathandlungen hat abgeändert werden können, die man etwa dagegen anführen dürfte, und die mehr ein Werk unglücklicher oder böser Zeiten, als die Wirkung gerechter und rechtmäßiger Beweggründe gewesen sind.

Gott bewahre demnach die Religion und die Kirche, wenn von Seiner Majestät je in einer Sache von solcher Wichtigkeit andere Grundsätze, als diejenigen, sollten angenommen werden, denen Dero glorreiche Vorfahren immer gefolget sind. Denn das erste Beyspiel von dieser Art, welches in Deutschland, wie auch in andern Provinzen der österreichischen Monarchie aufgestellt werden dürfte, würde allen unatholischen Souverainen nur gar zu viel Anlaß geben, in ihren Staaten mit den Ordensinstituten, geistlichen Häusern und frommen Stiftungen zugleich alle noch vorhandene Ueberbleibsel der Religion und des katholischen Gottesdienstes zu vertilgen. Lauter Folgen, von welchen die Frömmigkeit Seiner Majestät gewiß weit entfernt, und welchen dieselbe ganz entgegen ist.

Bei diesen Umständen kann der Nuntius nicht umhin, Seiner Majestät das päpstliche willfährige Anerbieten mit der größten Zuversicht zu erneuern, indem er überzeugt ist, daß Seine

Heiligkeit sich ein wahres Anliegen und ein besunders Verdienst daraus machen, nach Derb Vermögen, und so viel die eigenen Pflichten zulassen, zur Vergnügung und Zufriedenheit Seiner Majestät alles beyzutragen, wie solches der heilige Vater sowohl; als seine Vorfahren gegen die Kaiserin Königin Maria Theresia gloriwürdigsten Andenkens und Dero Vorältern, auch gegen Seine jetztregierende Majestät beständig gethan haben.

Indem nun der Nuntius zu diesem Ende den kräftigsten Einfluß, und die Mitwirkung des Herrn Fürsten Hof- und Staatskanzlers sich erbittet, so bestättiget er zugleich gegen Ihro Fürstliche Gnaden die Versicherung seiner unveränderlichen Hochachtung.

Wien den 12ten December 1781.

Joseph Erzbischof, Bischof von Monte
Fiafcone und Corneto, apostolischer
Nuntius.

Auf

7

*) Auf allerhöchsten Befehl erlassenes Ant-
wortschreiben des Hof- und Staats-
kanzlers Fürstens von Kaunitz-Nier-
berg auf des päpstlichen Herrn Nun-
tius Garampi Billet vom 12ten Dez-
ember 1781.

Der Hof- und Staatskanzler Fürst von Kau-
nitz-Nierberg hat das unterm 12ten dieses von
dem päpstlichen Herrn Nuntius Garampi an ihn
erlassene Billet Sr. Kaiserl. Majestät vor Augen
legen zu sollen erachtet, und da Seine Majestät
darinn zuforderst wiederholte Versicherungen des
geneigten Willens Seiner päpstlichen Heiligkeit,
und erneuerte Anerbietungen aller möglichen
Mitwirkung Derselben zu deme, was zu Allers-
höchster Zufriedenheit in Ansehung der geistli-
chen Angelegenheiten Ihrer Reiche seyn dürfte,
vorgefunden haben; so wünschen Allerhöchstdies-
selben, daß Seine Excellenz dieserwegen dem heil-
igen Vater die wechselweisen Versicherungen
Ihrer aufrichtigen Dankagung einberichten wöl-
len, mittlerweile als Seine Majestät Sich in dem
Falle

Galle befinden mögen, davon Gebrauch machen zu können.

Zu gleicher Zeit haben des Kaisers Majestät, jedoch mit nicht geringer Befremdung, in obgedachtem Büllet wahrgenommen, daß

1mo. Der päpstliche Herr Nuntius in demselben die von Seiner Majestät seit einiger Zeit in verschiedenen Gegenständen welche die Geistlichen betreffen, ergangene Verordnungen, und namentlich diejenigen, welche die etwa noch künftig anzunehmende Aufhebung einiger geistlichen Häuser in Allerhöchstdero Staaten betreffen dürften, als Verfügungen dargestellet habe, welche der Religion, der Kirche, und dem Seelenheyle nachtheilig, wie auch gewissen durch die Religion vorgeschrieben seyn sollenden Gesezen und Gebräuchen entgegen wären.

2do. Daß derselbe vorgegeben hat:

Man habe sogar die Aufhebung regelmässiger Instituten geistlicher Häuser beschlossen, obwohl solche von der Kirche feyerlich wären gebilliget worden.

3tio. Daß durch die Worte:

„Kein einziger so vieler Fürsten des deutschen Reichs, welcher in der römischen Katholischen
„Gemeins

„Gemeinschaft geblieben ist, und durch den
 „folgenden wenig gemäßigten Ausdruck:

„Daß es unter diesen niemals einen ge-
 „geben habe, der sich unterstanden hätte, die
 „Ausübung seiner Macht so weit zu er-
 „strecken.“

Der päpstliche Herr Nuntius wenigstens zu
 dem ex ratione inverfa zu ziehenden gehäßigen
 Schluß Anlaß gegeben habe, daß derjenige nicht
 als ein katholischer Fürst handle, und als ein
 solcher betrachtet werden könne, welcher seine
 Macht dahin zu erstrecken unternimmt.

4to. Daß derselbe sogar die Möglichkeit sol-
 cher Umstände anzeigen wollen, in welchen Un-
 terthanen sich in dem Fall befinden könnten,
 sich dem Gehorsam ihres Landesfürsten entziehen
 zu müssen. Und endlich

5to. Daß er behauptet habe, Seine Majestät
 hätten über Rechte, welche dem römischen
 Stuhle ausschließungsweise in der allgemeinen
 Kirche zustünden, geboten, indem Sie solche den
 Bischöfen zueignen wollen.

Alle eben erwähnte Aeußerungen sind allerdings so auffallend, als bedenklich, und dem ungeachtet würden Seine Majestät dieselbe herablassend als einen Schritt zu betrachten Sich begnüget haben, welcher nicht auf Befehl des heiligen Vaters geschehen, sondern als eine Wirkung des übermäßigen Eifers des Herrn Muntius anzusehen sey, falls derselbe solche bey sich allein behalten hätte; allein da zu Allerhöchstdero Wissenschaft gebracht worden, daß er für gut befunden, ohne einmal die Antwort auf sein vorgemeldtes Billet zu erwarten, solches nicht nur einigen Bischöfen der kaiserlichen Staaten, sondern auch auswärtigen mitzutheilen; so wollen Seine Majestät blos deswegen, damit diese Mittheilungen nicht die schädlichen Einbrücke verursachen mögen, wozu sie bestimmt zu seyn scheinen, daß Allerhöchstdero Hof- und Staatskanzler in Ihrem Namen, obgedachtes Billet, wie folget, beantworte, und zwar:

Ad Imum. Daß aus der Abstellung der Mißbräuche, die nach und nach in die Gegensestände der Kirchenzucht eingeschlichen sind, der Religion nicht nur kein Nachtheil zugehe, sondern vielmehr dadurch nur Nutzen und Erbauung erfolgen könne.

Daß

Daß unter diesen Mißbräuchen sich kein einziger in der Wesenheit der von den Aposteln fortgepflanzten christlichen Religion vorgefunden habe, welche eben so, wie sie wegen der Mäßigung ihrer Grundsätze, und der Vortreflichkeit ihrer Sittenlehre von den Regenten des größten Theils der gesitteten Nation mit so vielem Eifer als Bereitwilligkeit auf und angenommen worden, vermuthlich zum ewigen Unglück der Menschlichkeit nicht würde haben aufgenommen werden können, wenn irgend ein einziger der oberherrlichen Gewalt zu nahe tretender, oder einer weisen Regierung nicht angemessener in derselben sich vorgefunden hätte.

Daß die Abstellung solcher Mißbräuche, welche weder Grundsätze des Glaubens, weder Geist, und die Seele allein betreffen, von dem römischen Stuhl nimmermehr abhängen kann, indem solcher, diese zwey Gegenstände ausgenommen, nicht die mindeste Gewalt im Staate haben kann.

Daß diese mithin allein und ausschließend dem Landesfürsten zustehet, welcher allein im Staate das Recht zu befehlen hat.

Daß von dieser Art alles, ohne Ausnahme, zu seyn sich befindet, was die äußerliche Zucht der Klerisey, und ins besondere der geistlichen Orden

Orden betrifft, von welchen die christliche Kirche bekanntermassen durch mehrere Jahrhunderte nichts gewußt hat, und noch nichts wissen würde, wofern denen Fürsten der katholischen Christenheit nicht gefällig gewesen wäre, solche nach und nach, mehr oder weniger, in ihren Staaten aufzunehmen.

Daß diese keineswegs von der Wesenheit des Glaubens, und der Religion zu seyn sich befinden.

Daß sie bekanntermassen ihr Daseyn in den Staaten der Fürsten, in welchen dieser oder jener dermalen sich befindet, niemanden, als derselben freywilligen, und willkürlichen Aufnahme zu verdanken haben.

Daß folglich des Kaisers Majestät nach diesen unwiderleglichen Wahrheiten in voller Maasse nicht nur befugt gewesen, alles dasjenige, welches bisher in diesem Anbetracht geschehen ist, zu verfügen, sondern sogar nach den Pflichten der oberherrlichen Gewalt auch in Zukunft diesen zufolge in allen denjenigen Gegenständen zu handeln verbunden sind, welche nicht dogmatische und innerliche, die Seele allein angehende Dinge betreffen werden. Und endlich

Daß es keiner der Religion, und der Kirche zugesügter Nachtheile Wiedergutmachung bedarf,
wenn

meun solche, wie im gegenwärtigen Falle, blos in der Einbildung bestehen, und übrigens vollkommen unstatthaft sind.

Ad 2dum. Rechtmäßige Befugnisse eines andern zu beeinträchtigen, ist von der weltkundigen Billigkeit Seiner Kaiserlichen Majestät so weit entfernt, daß Allerhöchstdieselben nicht einmal daran gedacht haben, das Institut eines geistlichen Ordens aufheben zu wollen, welcher von dem heiligen Stuhle gebilliget worden, und hätte von dieser Vermuthung die alleinige Betrachtung abhalten sollen, daß es Seiner Majestät sehr gleichgültig seyn kann, ob in fremden Staaten dieses oder jenes geistliche Institut, dessen Daseyn Allerhöchstdieselbe in den Ihrigen aufzuheben für gut befunden haben, annoch fort hin beybehalten oder nicht beybehalten werde.

Gleichwie aber Allerhöchstdieselbe Sich niemals der Ausübung der gegründeten und gesetzmäßigen Gerechtsamen des heiligen Stuhls und der allgemeinen Kirche in dogmatischen, und blos die Seele betreffenden Gegenständen zu unterziehen gedenken, also werden Sie auch niemals eine fremde Einmischung in Angelegenheiten gestatten, welche Allerhöchstdieselbe als offenbar der oberlandesfürstlichen Machtvollkommenheit

kommenheit zustehend ansehen werden, als welche ohne Ausnahme alles dasjenige unter sich begreift, was in der Kirche nicht von göttlicher, sondern nur von menschlicher Erfindung und Einsetzung ist, und das, was es ist, allein der Einwilligung oder Gutheißung der oberherrlichen Gewalt zu verdanken hat, welcher daher zustehet, und zustehen muß, alle dergleichen freywillige und willkührliche Einwilligungen, so wie andere dieser Art, nicht nur allein abzuändern, und einzuschränken, sondern sogar ganz aufzuheben, so oft solches Staatsursachen, Mißbräuche, oder veränderte Zeiten und Umstände erheischen mögen.

Ad III. Seine Majestät schmeicheln Sich, daß der Herr Nuntius nach einer reifern Ueberlegung sich alles das selbst sagen wird, was ihm über diesen Punkt gesagt werden könnte.

Und ein solches versprechen Sich Seine Majestät gleichfalls in Ansehung des vierten Artikels, welchem jedoch Allerhöchstdieselbe annoch befügen zu sollen erachten, daß Sie Sich niemals in dem Falle befinden werden, noch können, irgend einem Ihrer Unterthanen etwas zu befehlen, welches wider sein Gewissen seyn könnte.

könnte, und daher keinen Ungehorsam besorgen, allenfalls aber Sich Gehorsam zu verschaffen wissen werden. In dem nicht zu vermuthenden Falle aber, wo Gewissens wegen jemand nicht gehorchen zu können glaubte, werden Allerhöchstdieselben denjenigen, die also gedächten, volle Freyheit lassen, ausser Dero Staaten, wohin sie wollen, sich zu begeben.

Und was endlich den fünften Artikel betrifft, haben Allerhöchstdieselben dabey zu erinnern an Befohlen, daß, indem unter die Zahl der Rechte, welche ausschließungsweise dem Pabste zukommen, dasjenige nicht nur gerechnet werden kann, welches vielmehr bekanntermassen seit so vielen Jahrhunderten in Unserer heiligsten Religion unter diejenige gehörte, welche ausschließungsweise dem Episcopate zustunden, und als demselben unzertrennlich anhängend betrachtet worden, Seine Majestät der Kaiser durch den an die Bischöfe Seiner Erbländer erlassenen Auftrag Sich Ihres althergebrachten unwidersprechlichen Rechtes in der Ausübung wieder zu bedienen, weiters nichts gethan haben, als einen Mißbrauch aufzuheben, welcher vielen Bedenklichkeiten ausgesetzt, und dem Vermögensstande Ihrer Untertanen bisher sehr nachtheilig gewesen ist.

Ein

Ein Zeugniß der persönlichen Schätzung,
welche Seine Kaiserliche Majestät gegen den
Päpstl. Nuntius Garampi hegen, ist der punktlliche
Befehl Allerhöchstderelben, welchen der Hof-
und Staatskanzler hiemit befolget hat, um den
Herrn Nuntius in den Stand zu setzen, sein
künftiges Benehmen darnach einrichten zu
können.

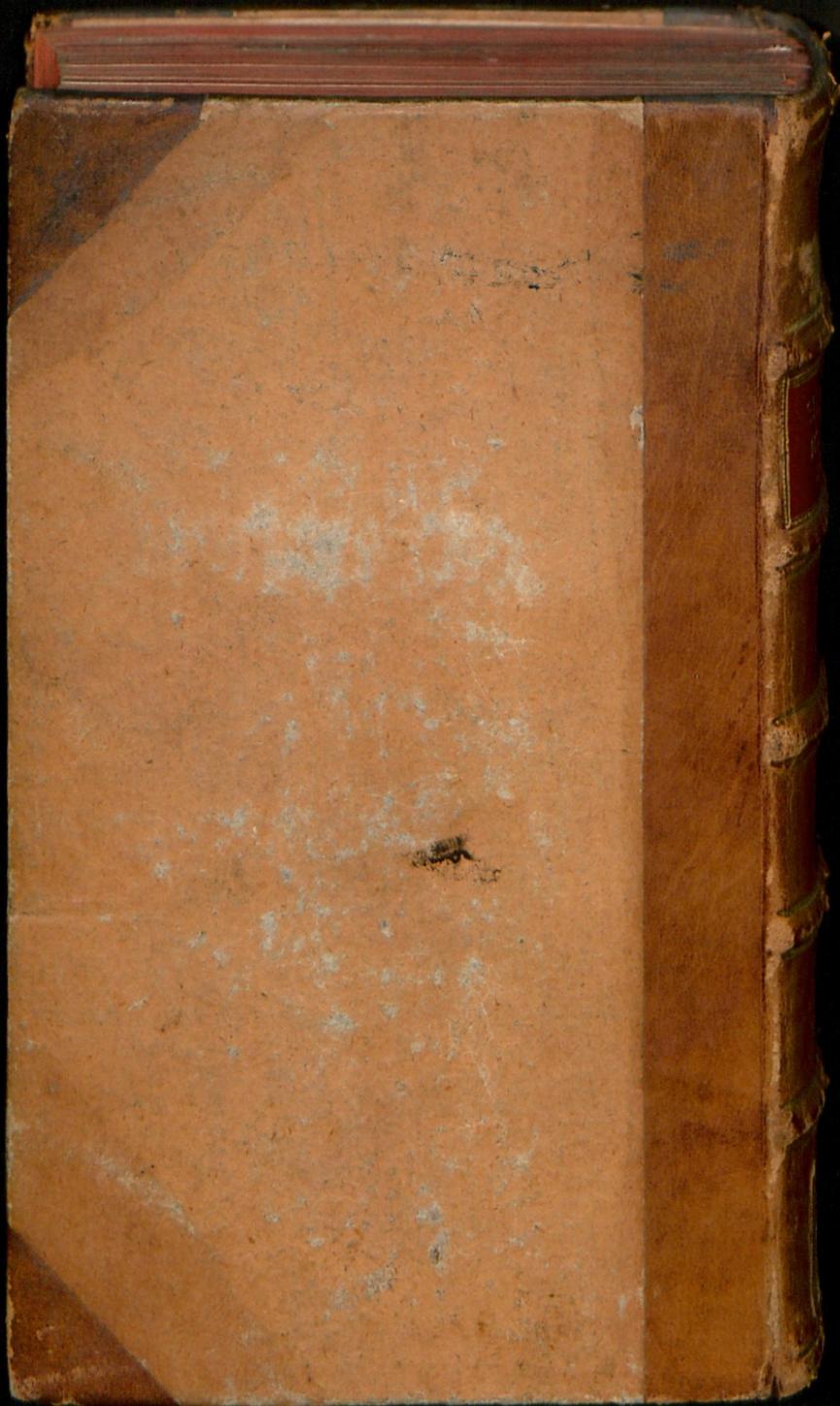
Wornach daher dormal dem Hof- und Staats-
kanzler nichts übrig bleibt, als Seiner Excellenz
die Versicherung seiner Ergebenheit zu wieder-
holen.

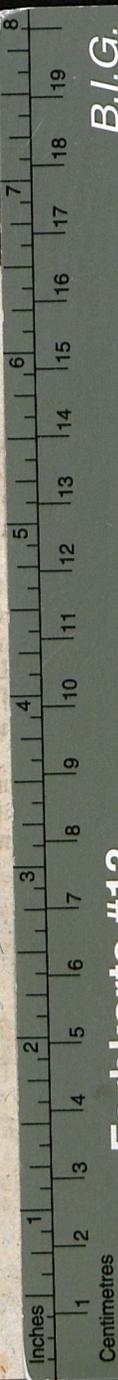
Wien den 19ten Dezember 1781.

✽=====✽

Vol. 18. = 3.

30.





Was ist ein Bischof?

von Sibul

nebst dem authentischen Abdruck
des

Memoria

Er. Excellenz

des hiesigen päpstlichen Herrn

Muntius

an die K. K. geheime

Hof- und Staatskanzley

vom 12ten December 1781

samt der

von des geheimen Hof- und Staatskanzlers

Herrn Fürsten

von Kaunitz v. Neutberg

Hochfürstlichen Gnaden

term 19ten dato hierauf ertheilten Antwort
Betreff verschiedener landesfürstlichen Verfügungen
in geistlichen Sachen.

Aus dem Original selbst übersetzt.

Wien, 1782.